



# Amtsblatt

der Gemeinde Bobenheim-Roxheim



45. Jahrgang / Nr. 19 Woche 19

Freitag, den 10. Mai 2019

## Veranstaltungen

### Mittwoch, 15.05.2019

„Mit den Grünen ins Grüne – Wildvogelaufgangstation auf dem Nonnenhof“, Treffpunkt vor dem Nonnenhof, Beginn: 18.00 Uhr

### Donnerstag 16.05. – Sonntag, 19.05.2019

Sportwoche/Jubiläumsfest des SC Bobenheim-Roxheim auf dem Vereinsgelände am Binnendamm

### Sonntag, 19.05.2019

Stammestag der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Pfarrheim St. Antonius, Roxheimer Str. 4a, Beginn 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

### Donnerstag, 30.05.2019

Vatertag mit Bockwurst-Marathon beim BCV auf dem Vereinsgelände, Beginn. 11.00 Uhr

### Sonntag, 02.06.2019

Uraufführung des Kindertheaters „Dr. Dolittle und seine Tiere“ auf der Freilichtbühne im Busch, Beginn: 16.00 Uhr

### Dienstag, 04.06. – 18.06.2019

Ausstellung „Mütter des Grundgesetzes“ im Ratssaal des Rathauses, Eröffnung: 05.06.19, 18.00 Uhr

### Freitag, 07.06.2019 – Montag, 10.06.2019

Bürgerfest auf der Wiese neben dem Rathaus, Eröffnung: Freitag, 19.30 Uhr

### Sonntag, 09.06.2019

Uraufführung des Kindertheaters „Dr. Dolittle und seine Tiere“ auf der Freilichtbühne im Busch, Beginn: 16.00 Uhr

### Freitag, 14.06.2019

Blaulichtparty der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrhaus, Beginn: 19.00 Uhr

**Impressum:** Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim, Bürgermeister Michael Müller, Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim, Tel. 06239/939-0, Telefax 06239/939-299. Verantwortlich für Nachrichten u. Hinweise: Corina Ewerth, amtsblatt@bobenheim-roxheim.de  
Eine Korrektur der abgegebenen Texte hinsichtlich der Rechtschreibung erfolgt nicht mehr.

Für den Anzeigenteil: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, e-mail: anzeigen@amtsblatt.net.  
Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden  
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos allen Haushaltungen durch den Verlag zugestellt. Einzelstücke können bei der Gemeindeverwaltung und dem Verlag bezogen werden.  
Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr. Anzeigenschluß im Verlag: dienstags 12.00 Uhr.

# Wahlaufruf zur Europa- und zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Erstwählerinnen und Erstwähler,

am 26. Mai dieses Jahres entscheiden die Bürgerinnen und Bürger Europas über die Zusammensetzung des Europaparlamentes und die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer auch über ihre Kommunalparlamente.



Für Bobenheim-Roxheim sind das Gemeinderat, Kreistag und Bezirkstag.

Unsere Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme und dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb bitte ich Sie – und hierbei insbesondere diejenigen, die erstmals an Wahlen teilnehmen dürfen – von Ihrem Wahlrecht auch Gebrauch zu machen und am 26. Mai Ihre Stimme abzugeben. Auf diese Weise entscheiden Sie mit, wer unsere Gemeinde, unseren Landkreis, den Bezirksverband Pfalz und Europa in den kommenden fünf Jahren regieren wird. Ihre Stimme ist wichtig; denn auch auf Ihre Stimme kommt es an.

Bitte gehen Sie deshalb wählen und geben Sie den demokratischen Entscheidungen mit einer möglichst hohen Wahlbeteiligung den notwendigen Rückhalt!

Ihr Bürgermeister  
Michael Müller

müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

#### X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Bobenheim-Roxheim, den 02.05.2019

Michael Müller, Bürgermeister zugleich Wahlleiter

## Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Wasserfläche im Gewann „Bonnau“ – Gemarkung Roxheim

### BEKANNTMACHUNG

I. Die Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG plant die Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Gemeinde Bobenheim-Roxheim. Sie betreibt derzeit ein Kieswerk am nahegelegenen Silbersee. Da die dort zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte bald ausgeschöpft sind, soll die Rohstoffgewinnung im Gewann Bonnau fortgesetzt werden.

Die Auskiesung ist für eine 81 ha große, in Plan 2 (Abbauplan) dargestellten Fläche bis auf 72,00 m ü. NN geplant.

Im Mai 2003 wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Gemeinde Bobenheim-Roxheim, mit einem positiven raumordnerischen Entscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) abgeschlossen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die geplante Abbaufäche im Gewann Bonnau ebenfalls als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ dargestellt (Anhang Nr. 3 zu Z.2.4.2.1 / RP-VRG01 / Verband Region Rhein-Neckar 2014).

Um dieses Vorhaben umzusetzen hat die Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG zum Zwecke der Kies- und Sandgewinnung auf der Gemarkung Bonnau gemäß den Eintragungen in Plan 1 und 2 einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

II. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

**Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim,  
Raum-Nr. 206,  
Rathausplatz 1,  
67240 Bobenheim-Roxheim**

während eines Monats vom

**13. Mai 2019 bis 12. Juni 2019**

innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen liegen parallel ebenfalls bei der Stadtverwaltung Frankenthal und Stadtverwaltung Worms aus und können außerdem im Internet unter der Internetadresse [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) in der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim (Anschrift siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (**unter Angabe des Aktenzeichens 312-201 – Bo 3/04**) bis spätestens

**12. Juli 2019**

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

5. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

6. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.11.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist sowie Nr. 13.18.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Die Vorprüfung entfällt in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 3 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die SGD Süd das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Planfeststellungsantrag
- Erläuterungsbericht
- Vorhabensplan
- Abbauplan
- Flurstücksplan mit Flurstücksverzeichnis
- Warftkörper und Infrastruktur mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Verkehrsanbindung mit Antrag auf Bewilligung einer Zufahrt
- Erläuterungen zu den technischen Betriebseinrichtungen mit Anträgen zu den technischen Betriebseinrichtungen und Erläuterung zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser
- Bauantrag Bürogebäude, Werkstatt, Errichtung und Betrieb einer Betriebs-tankstelle und Abwassersammelanlage
- Geotechnischer Bericht
- Schalltechnisches Prognosegutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Hydraulisches Gutachten
- Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Naturschutz

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Bobenheim-Roxheim, 10.05.2019

Michael Müller, Bürgermeister

**Ende Amtsblatt Bobenheim-Roxheim**